

Aufsatz

Prof. Dr. iur. Markus Gehrlein

Grenzen der Reichweite des Grundstücksverkehrsgesetzes

<https://doi.org/10.1515/dwir-2023-0161>

I. Einleitung

Das Grundstücksverkehrsgesetz gilt nach § 1 GrdStVG für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie für Moor- und Ödland, das in landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Kultur gebracht werden kann. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines solchen Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen

gemäß § 2 Abs. 1 GrdStVG der Genehmigung. Der Veräußerung eines Grundstücks stehen nach § 2 Abs. 2 gewisse Maßnahmen gleich, etwa die Einräumung und die Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück (Nr. 1), die Veräußerung eines Erbanteils an einen anderen als an einen Miterben, wenn der Nachlass im Wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht (Nr. 2) wie auch die Bestellung des Nießbrauchs an einem Grundstück (Nr. 3). Trotz der klaren gesetzlichen Regelung tauchen immer wieder Fragen auf, welche die Reichweite der Vorschrift betreffen, ob sie etwa auf Transaktionen anzuwenden ist, die im Gesetz nicht genannt sind. Dabei handelt es sich etwa um den Ankauf der Forderung aus der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Anwesens. Unsicher-

Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof a.D. in Karlsruhe, Honorarprofessor an der Universität Mannheim

heit kann auch eintreten, wenn ein Grundpfandgläubiger zur Zwangsversteigerung schreitet. Ferner herrscht Unsicherheit über die Bedeutung der Genehmigungspflicht.

II. Verkauf einer Forderung aus der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks

Der Verkauf einer Forderung aus der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Anwesens wird vom Grundstücksverkehrsgesetz nicht erfasst.

1. Schutzzweck des § 2 GrdstVG

Gemäß § 2 Abs. 1 GrdstVG bedürfen die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber der Genehmigung. Der Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Nichtlandwirt, obwohl ein Landwirt dieses zur Aufstockung seines Betriebes benötigt und bereit und in der Lage ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben, bedeutet eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens und damit einen Versagungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG. Der Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks an den Nichtlandwirt widerspricht unter diesen Umständen den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die in erster Linie auf die Gründung und den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe zielen.¹ Zweck des Genehmigungserfordernisses nach § 2 GrdstVG ist die im öffentlichen Interesse liegende Kontrolle des Grundstücksverkehrs. Der sachliche Gehalt dieser Zielsetzung findet u. a. in der Ausgestaltung der Versagungsgründe (§ 9) sowie im Einbau des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts, aber auch in der Regelung der §§ 4 und 8 GrdstVG seinen Niederschlag. Es handelt sich um die staatliche Lenkung eines bestimmten Teils des Grundstücksverkehrs. In § 9 GrdstVG werden die wesentlichen Grundlagen, der Inhalt und die Richtung der Lenkungskontrolle festgelegt. Die Vorschrift will solche Veräußerungsgeschäfte verhindern – oder mittels des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts in gewünschte Bahnen lenken –, die den in ihr zum Gesetz erhobenen agrarpolitischen, insbesondere agrarwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit widersprechen. Hierbei kommt dem tragenden Zweck des Gesetzes – Sicherung und Verbesserung der Agrarstruktur und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – die bestimmende Bedeutung zu.²

2. Folgerungen

Eine Umgehung des Grundstücksverkehrsgesetzes liegt beim Ankauf einer Forderung aus der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks nicht vor. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GrdstVG der Genehmigung. Gleiches gilt für die durch § 2 Abs. 2 GrdstVG ausdrücklich gleichgestellten Geschäfte. Der Forderungskauf ist nicht genehmigungsbedürftig und kollidiert nicht mit dem Grundstücksverkehrsgesetz. Auch von einer Umgehung kann nicht ausgegangen werden, wenn der Eigentümer die Forderung aus dem Verkauf an einen Dritten abtritt.

a) Keine Umgehung des Gesetzes

Tatsächlich wird die künftige unter Beachtung des Grundstücksverkehrsgesetzes entstehende Forderung des Grundstückseigentümers an den Forderungserwerber verkauft. Da es an einer tatbestandlichen Veräußerung an den Forderungserwerber fehlt, wird das Gesetz gerade nicht berührt. Eine Kollision mit dem Gesetzeswerk scheidet aus. Ist etwa der Grundstückseigentümer aus Liquiditätsgründen auf den Forderungserwerber zugekommen, um den Forderungskauf zu schließen, so sollte eine gegen einen Dritten bestehende Forderung verkauft und übertragen werden. Ein Kauf des Anwesens durch den Forderungserwerber ist nicht erfolgt. Es mag sein, dass der Forderungserwerber von einem günstigen Kaufpreis profitiert. Andererseits müsste der Forderungserwerber auch einen niedrigen, ihm ungünstigen Kaufpreis hinnehmen. Insoweit hat der Grundstückseigentümer von seiner Vertragsfreiheit Gebrauch gemacht.

b) Gesetzeszweck nicht berührt

Der Forderungsverkauf an den Forderungserwerber harmoniert mit den Zwecken des Grundstücksverkehrsgesetzes. Der Grundstückseigentümer hat eine aus der Veräußerung des landwirtschaftlichen Betriebs herrührende künftige Forderung an den Forderungserwerber verkauft. Der Forderungserwerber kann auf den Inhalt des Kaufvertrages, insbesondere die Person des Erwerbers und den Kaufpreis, keinen Einfluss nehmen. Auch verbleibt es bei der Entscheidung der zuständigen Behörde, ob eine etwaige erforderliche Genehmigung erteilt wird oder nicht. Ein wie auch immer gearteter Einfluss des Forderungserwerbers auf den Verkauf besteht nicht.

Der Verkauf der Forderung ist wirtschaftlich nicht anders als eine zulässige Zession der Kaufpreisforderung anzusehen, die ein übliches Sicherungsmittel darstellt. Über seine Forderung aus dem Verkauf darf der Grundstückseigentümer frei verfügen. Durch den Forderungskauf kann

¹ BGH, Beschl. v. 24. 11. 2006 – BLW 11/06, Rn. 11.

² BGH, Beschl. v. 30. 6. 1994 – III ZR 112/93, NJW-RR 1995, 1, 2.

das Gesetz nicht berührt sein. Die zuständige Behörde hat alleine zu prüfen, ob die Veräußerung des Grundstücks an einen bestimmten Erwerber mit den agrarwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit kollidiert. Ist dies nicht der Fall, ist die Übertragung zu gestatten. Insoweit ist es bedeutungslos, dass eine Übertragung des Grundstücks an den Forderungserwerber nicht genehmigungsfähig wäre. Denn er erlangt nicht das Grundstück, nur den Erlös aus der Veräußerung, über den der frühere Eigentümer frei disponieren kann. Entscheidend ist, ob der Vertrag über die Grundstücksveräußerung genehmigt wird. In diesem Fall kann der Verkäufer mit dem Erlös machen, was er will. Der Verkauf der Forderung wie auch die Abtretung der Forderung sind nicht genehmigungsbedürftig.

c) Ankaufsrecht

Die Richtigkeit dieser Wertung ergibt sich aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Auch die Vereinbarung des Rechts zum Ankauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks bedarf nicht der Grundstücksverkehrsgenehmigung nach § 2 Abs. 1 GrdstVG. Genehmigungspflichtig ist erst das Rechtsgeschäft, durch das die Pflicht zur Übereignung des Grundstücks endgültig ausgelöst wird. Nach dem maßgeblichen Sinnzusammenhang des Grundstücksverkehrsgesetzes kann auch eine Vereinbarung, die bereits die Einzelheiten des Ankaufsrechts regelt, noch nicht als genehmigungsfähig angesehen werden, denn das Vorliegen etwaiger Gründe für die Versagung der Genehmigung (§ 9 GrdstVG) lässt sich umfassend und abschließend erst im Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechts beurteilen. Dem Sinn und Zweck des Grundstücksverkehrsgesetzes (Verhinderung einer Verschlechterung der Agrarstruktur und Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) ist nur – zugleich aber auch hinreichend – Genüge getan, wenn in diesem Zeitpunkt keine gesetzlichen Versagungsgründe bestehen. So ist es z. B. unerheblich, ob im Zeitpunkt der Vereinbarung eines Ankaufsrechts zugunsten eines Nichtlandwirts oder eines nebenberuflichen Landwirts ein hauptberuflicher Landwirt an dem Erwerb des Grundstücks dringend interessiert ist; allein entscheidend für die Frage einer ungesunden Verteilung des Grund und Bodens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GrdstVG) ist das Konkurrieren hauptberuflicher Landwirte durch einen Nichtlandwirt oder einen nebenberuflichen Landwirt. Deshalb ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass in diesem Zeitpunkt das Rechtsgeschäft, durch das die Pflicht zur Übereignung des Grundstücks endgültig ausgelöst wird, grundstücksverkehrsrechtlich genehmigt wird.³ Bei dieser

Sachlage kann der Ankauf einer Forderung aus einer künftigen Veräußerung nicht anders behandelt werden.

III. Versteigerung

1. Unanwendbarkeit des Grundstücksverkehrsgesetzes

Die Veräußerung des Anwesens im Wege einer *Zwangsversteigerung* wird nach einhelliger Auffassung vom Grundstücksverkehrsgesetz, das sich auf die rechtsgeschäftliche Veräußerung beschränkt, nicht erfasst. In der Zwangsversteigerung ist eine Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz nicht erforderlich, weil die Bundesregierung von der Ermächtigungsgrundlage des § 37 GrdstVG keinen Gebrauch gemacht hat.⁴ Folglich kann dem Forderungskäufer neben Grundschuldbestellung nicht deshalb die Wirksamkeit versagt werden, weil der Forderungskäufer das Grundstück ersteigern könnte. In der Zwangsversteigerung sind auch Landwirte berechtigt, Gebote abzugeben, so dass den Zielen des Grundstücksverkehrsgesetzes entsprochen wird. Mithin kann der Gesetzeszweck bei einer Zwangsversteigerung ohne Weiteres erreicht werden. Zudem ist das Gesetz unanwendbar, wenn der Forderungskäufer von einem Gebot abgesehen hat. In einem solchen Fall wären auch keine Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch erkennbar. Das Grundstücksverkehrsgesetz hat eine Bietergenehmigung und damit jede lenkungsrechtliche Kontrolle durch die Landwirtschaftsbehörde im Zwangsversteigerungsverfahren, auch angesichts der Möglichkeit von Umgehungen des § 2 GrdstVG, bewusst abgeschafft.⁵

2. Ausnahme bei Rechtsmissbrauch

Auch wenn das Grundstücksverkehrsgesetz die Zwangsversteigerung nicht erfasst, kann ein solcher Erwerb ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs genehmigungsbedürftig sein.

a) Rechtlicher Maßstab

Die Rechtsprechung hat hier einheitliche Maßstäbe entwickelt, die aus den Leitsätzen verschiedener Entscheidungen hergeleitet werden können. Der Einfachheit halber werden die Leitsätze der zitierten Entscheidungen wörtlich angeführt:

³ BGH, Beschl. v. 5. 5. 1983 – V BLw 16/82, NJW 1984, 122, 123.

⁴ OLG Stuttgart, Beschl. v. 6. 4. 1967 – 8 W 31/67, OLGZ 1967, 301, 304; Steiner, in: Groll/Steiner, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 5. Aufl. 2019, Testamentsvollstreckung, Rn. 29.190; Flik, BWNNotZ 1995, 44 Fn. 16.

⁵ OLG Stuttgart, Beschl. v. 6. 4. 1967 – 8 W 31/67, OLGZ 1967, 301, 304.

»Wenn Ziel der beantragten Zwangsversteigerung ausschließlich die Herbeiführung des Erwerbs des Grundstücks unter Ausschluss des Vorkaufsrechtsbegünstigten ist, fehlt dem Antragsteller wegen Verfahrensmisbrauchs das Rechtsschutzinteresse an einer Zwangsversteigerung. Das Versteigerungsgericht hat dann das Verfahren aufzuheben.«⁶

»Die Anordnung der Zwangsversteigerung ist zu versagen, wenn der Gläubiger in Wahrheit nicht die Befriedigung seiner Forderung, sondern – unter Umgehung der notwendigen Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz – allein den Grundstückserwerb anstrebt.«⁷

»Ein ausschließlich zur Umgehung der Genehmigungspflicht nach § 2 GrdstVG dienendes Zwangsversteigerungsverfahren ist rechtswidrig und muss, wenn das Versteigerungsgericht dies erkennt, zur Einstellung der Zwangsversteigerung führen.«⁸

b) Folgerungen

Aus der angeführten Rechtsprechung ergibt sich mit einer kaum überbietbaren Eindeutigkeit, dass ein Missbrauch des Versteigerungsverfahrens den Zweck verlangt, selbst unter Umgehung der Genehmigungspflicht das Grundstück zu erwerben. Dies ist abzulehnen, wenn der Erwerber einer Forderung aus der Veräußerung im Versteigerungstermin kein Gebot abgegeben hat. Dass er dies hätte tun können, trifft zu, führt aber als hypothetischer Gedanke nicht zu dem von seiner Partei zu beweisenden Rechtsmissbrauch. Die Frage des Rechtsmissbrauchs beurteilt sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Damit erübrigen sich weitere Überlegungen.

Wäre bei einer Zwangsvollstreckung auf Antrag eines Gläubigers ein Missbrauch anzunehmen, könnte kein Landwirt einen Kredit aufnehmen, weil sein Hof im Versteigerungsfall als Kreditgrundlage ungeeignet wäre. Natürlich ist es einem liquiditätsbedürftigen Landwirt, wenn der Verkauf an einen Erwerbsinteressenten nicht genehmigt wurde, ohne weiteres rechtlich möglich, von diesem Erwerbsinteressenten ein dinglich gesichertes Darlehen entgegenzunehmen, das aus dem Erlös einer künftigen, rechtlich unbedenklichen Veräußerung getilgt wird.

IV. Bedeutung der Genehmigungspflicht

Ein möglicher Verstoß gegen das Grundstücksverkehrsgesetz führt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zur Anwendung des § 134 BGB und damit der Nichtigkeit des Vertrages.

⁶ LG Koblenz, Beschl. v. 27. 11. 1996 – 2 T 753/96.

⁷ LG Kiel v. 27. 10. 1980 – 13 T 195/80.

⁸ OLG Stuttgart, Beschl. v. 17. 2. 1981 – 8 W 174/80.

1. Schwebende Unwirksamkeit

Ein genehmigungsbedürftiges mehrseitiges Rechtsgeschäft ist grundsätzlich nicht nichtig, sondern schwebend unwirksam.⁹ Auch die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Grundstücksverkehrsgesetz führt für sich genommen nur zu einer schwebenden Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts. Endgültig unwirksam wird es erst mit der rechtsbeständigen Verweigerung der Genehmigung. Bis zur Entscheidung über die Genehmigung kann sich grundsätzlich kein Vertragsteil einseitig vom Rechtsgeschäft lösen.¹⁰ Die zu einem anderen, inhaltlich vergleichbaren Vertrag verweigerte Genehmigung übt keine unmittelbaren Wirkungen über diesen Vertrag hinaus aus. Das ist schon deswegen ausgeschlossen, weil jeder einzelne Vertrag, dessen Genehmigung beantragt ist, gemäß § 6 Abs. 2 GrdstVG als genehmigt gilt, wenn ein Bescheid nicht binnen einer bestimmten Frist gerade dem jeweiligen Veräußerer zugestellt wird.¹¹

2. Folgerungen

Vor diesem Hintergrund wäre der Kauf einer Forderung aus der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks nicht gemäß § 134 BGB als unwirksam zu erachten. Vielmehr wäre eine schwebend unwirksame Forderung jedenfalls ab dem Zeitpunkt voll gültig, in dem die verkaufte Forderung wirksam ohne Verstoß gegen das Grundstücksverkehrsgesetz entstanden ist.

V. Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB

1. Voraussetzungen

Für die Annahme der Sittenwidrigkeit eines Kaufvertrages nach § 138 Abs. 1 BGB ist erforderlich, dass der von einem groben Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung begünstigte Verkäufer in verwerflicher Gesinnung handelt. Das setzt voraus, dass diesem bewusst ist oder er sich grob fahrlässig der Einsicht verschließt, dass der Käufer nur unter dem Zwang der Verhältnisse oder aus anderen, die freie Willensentschließung beeinträchtigenden Umständen, wie einem Mangel an Urteilsvermögen oder wegen einer erheblicher Willensschwäche, sich auf den für ihn ungünstigen Vertrag einlässt.¹² Zwar trifft es zu, dass ein besonders grobes

⁹ Staudinger/Fischinger/Hengstberger, BGB, 2021, § 134 Rn. 196.

¹⁰ BGH, Urt. v. 15. 10. 1992 – IX ZR 43/92, NJW 1993, 648, 650 f.; vgl. BGH, Urt. v. 15. 5. 2020 – V ZR 18/19, NJW-RR 2020, 1399 Rn. 7 ff.; OLG München, Beschl. v. 6. 2. 2023 – 34 Wx 5/23 e, BeckRS 2023, 5826 Rn. 16; Staudinger/Fischinger/Hengstberger, BGB, 2021, § 134 Rn. 355.

¹¹ BGH, Urt. v. 15. 10. 1992 – IX ZR 43/92, NJW 1993, 648, 651.

¹² BGH, Urt. v. 9. 10. 2009 – V ZR 178/08, NJW 2010, 363 Rn. 10.

Misverhältnis von Leistung und Gegenleistung – wovon bei Grundstücksgeschäften bereits dann auszugehen ist, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung – den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten zulässt. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass – wenn ein solches Äquivalenzmissverhältnis dargelegt wird – es keines Vortrags mehr zu den subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB bedarf.¹³ Es muss objektiv ein auffälliges Missverhältnis bestehen und mindestens ein weiterer Umstand hinzukommen, der den Vertrag als sittenwidrig erscheinen lässt.¹⁴ Für das Wertverhältnis maßgeblich sind die objektiven Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Zu diesem Zeitpunkt nicht absehbare Entwicklungen bleiben außer Betracht.¹⁵

2. Folgerungen

Von dem geforderten auffälligen Missverhältnis kann nicht ausgegangen werden, wenn bei einem Marktwert von 1.100.000 € die Forderung aus der Veräußerung für 980.000 € angekauft wird. Eine moderate Unterschreitung des Marktwerts ist unschädlich, wenn sie weit von den Maßstäben der Rechtsprechung für § 138 Abs. 1 BGB entfernt ist, wonach der Wert der Gegenleistung die erhaltene Leistung um fast das Doppelte übersteigt.

Zudem müsste noch eine verwerfliche Gesinnung festgestellt werden. Entlastende Umstände können nach der *Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs* sich namentlich aus sachgerechten, eine Übervorteilung regelmäßig ausschließenden Bemühungen zur Ermittlung eines den Umständen nach angemessenen Leistungsverhältnisses ergeben wie etwa bei einem (fehlerhaften) Verkehrswertgutachten als Grundlage der Kaufpreisbemessung.¹⁶ Gleiches liegt nahe, wenn der Forderungskäufer das Risiko der Werthaltigkeit des Anwesens trägt. Die Übernahme dieses Risikos spricht, wie der Bundesgerichtshof und das OLG München ausgeführt haben, gegen eine verwerfliche Gesinnung.¹⁷ Entlastend ist es schließlich, wenn der Forderungskäufer seiner Pflicht zur Kaufpreiszahlung nachkommt, bevor dem Eigentümer die Veräußerung gelingt.

Eine verwerfliche Gesinnung ist zudem auszuschließen, wenn der Forderungskauf auf Initiative des Grundstückseigentümers zustande kommt, der im Blick auf den durch ein Genehmigungsverfahren bedingten Schwebezustand daran interessiert ist, den Grundstückswert durch einen Forderungsverkauf zu realisieren. Gegen eine verwerfliche Gesinnung spricht der Wunsch des Grundstückseigentümers, die Unterhaltslasten des Anwesens nicht weiter tragen zu müssen. Ist dem Grundstückseigentümer nach dem Inhalt des Vertrages bewusst, dass ein etwaiger Mehrerlös aus der Veräußerung dem Forderungserwerber zufallen würde, scheidet eine Sittenwidrigkeit aus. Die Bereitschaft, diesen Nachteil hinzunehmen, kann auf dem verständlichen Umstand beruhen, den Schwebezustand hinsichtlich der Genehmigung des Grundstückskaufvertrages beenden zu wollen.

VI. Zusammenfassung

Der Vertrag über den Verkauf einer Forderung aus der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist nicht genehmigungsbedürftig. Entscheidend ist vielmehr allein die Veräußerung des landwirtschaftlichen Grundstücks. Ist sie rechtlich zulässig, kann der Eigentümer frei über den Kaufpreis disponieren. Die Versteigerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist nicht genehmigungsbedürftig. Anders kann es sich ausnahmsweise bei einem Missbrauch verhalten, wenn der Erwerber durch das Zwangsversteigerungsverfahren die Genehmigungspflicht zu umgehen sucht. Bedarf der Vertrag über den Erwerb eines landwirtschaftlichen Anwesens einer Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz, so ist er bis zur Entscheidung der Behörde schwebend unwirksam. § 134 BGB ist nicht einschlägig. Die Veräußerung eines Grundstücks ist wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) nichtig, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung. Allerdings ist eine Gesamtabwägung aller Umstände geboten.

¹³ BGH, Urt. v. 9. 10. 2009 – V ZR 178/08, NJW 2010, 363 Rn. 12.

¹⁴ BGH, Urt. v. 10. 2. 2012 – V ZR 51/11, NJW 2012, 1570 Rn. 8.

¹⁵ BGH, Urt. v. 21. 4. 2022 – I ZR 214/20, GRUR-RS 2022, 14132 Rn. 37.

¹⁶ BGH, Urt. v. 19. 1. 2001 – V ZR 437/99, NJW 2001, 1127, 1129; v. 19. 7. 2002 – V ZR 240/01, NJW 2002, 3165, 3166.

¹⁷ BGH, Urt. v. 19. 6. 1990 – XI ZR 280/89, NJW-RR 1990, 1199, 1200; OLG München, Urt. v. 19. 3. 2014 – 20 U 5031/13, BeckRS 2014, 10870 m. w. N.